

RS Vwgh 2000/5/4 99/20/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §7;

AVG §68 Abs1;

AVG §69 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/20/0467 E 21. Oktober 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Bei Sachverhaltsänderungen, die nach der Entscheidung über einen Asylantrag eingetreten sind, ist kein Antrag auf Wiederaufnahme, sondern ein neuer Antrag zu stellen, weil in diesem Fall einem auf der Basis des geänderten Sachverhaltes gestellten Antrag die Rechtskraft bereits erlassener Bescheide nicht entgegensteht (Hinweis E 25.6.1997, 96/01/0242). Allerdings kann nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen nach § 28 AsylG 1997- berechtigen und verpflichten, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen rechtlich Asylrelevanz zukäme; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein (Hinweis E 24.3.1993, 92/12/0149).

Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999200192.X01

Im RIS seit

04.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>